

Trimberger e.V.

Freunde und Förderer der Hugo-von-Trimberg Schule Niederwerrn

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Trimberger e.V. - Freunde und Förderer der Hugo-Von-Trimberg Schule Niederwerrn (nachfolgend Verein genannt).
- (2) Der Verein hat den Sitz in 97464 Niederwerrn. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter VR 951.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Schüler/innen an der Hugo-von-Trimberg Schule Niederwerrn sowie die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterstützung bedürftiger und verdienter Schüler/innen während ihres Schulbesuchs,
 - b) die Wahrung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - c) die Förderung und Wahrung der Tradition der Schule,
 - d) die Pflege kultureller Beziehungen unter den Mitgliedern und zwischen diesen und der Schule.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter und nachgewiesener Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Wahrung des Ehrenamts entstanden sind.

§ 3 Finanzierung

Die Finanzierung der Angaben des Vereins erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) sonstige Einnahmen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Bei nicht, bzw. beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere von Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterzeichnen. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/der nicht, bzw. beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - a) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungspflicht, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Vorstands Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung der Hogo-von-Trimberg Schule Niederwerrn besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie können für einzelne Arten von Mitgliedern (natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, sonstige Vereinigungen) unterschiedlich festgesetzt werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im 1. Quartal des laufenden Jahres durch Bankeinzug erhoben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier volljährigen, natürlichen Personen, nämlich
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten (Vorsitzende i.S. § 26 BGB). Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als € 500.- bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Erledigung der Tagesgeschäfte
- (2) Der Vorstand soll, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einholen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu Wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste, auf das Ausscheiden folgende Mitgliederversammlung die Position der/des Ausgeschiedenen für die restliche Dauer der Wahlperiode nach. Bis zur Neuwahl entscheidet der Vorstand über die Verteilung der Geschäfte des /der Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Einladung soll eine Tagesordnungsbeilage beigefügt sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll aufzunehmen und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden.

§ 13 Der Beirat

- (1) Dem Beirat gehören kraft Amtes an:
 - a) der/die Schulleiter/in der Hugo-von-Trimmberg Schule Niederwerrn bzw. im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in
 - b) die Vorsitzenden der beiden Elternbeiräte der Schule
 - c) die beiden ersten Schülersprecher der Schule
 - d) Der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Niederwerrn bzw. im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in

Die Mitglieder des Beirats können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.
- (3) der Vorstand kann für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode weitere Personen in den Beirat berufen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; es kann nicht übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer/innen
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen welche die Jahresrechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ein Vorstandsmitglied kann nicht die Funktion eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin ausüben.
- (4) In Angelegenheiten, die in Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, beim Vorstand einzureichen. Solche Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Der Vorsitzende nimmt diese in die Tagesordnung auf. Er kann eine Abstimmungsempfehlung geben.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der damit verbundenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (2) Wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche und geheime Wahl verlangen können Wahlen per Akklamation erfolgen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu protokollieren. Die Niederschrift hat mindestens den Ort der Versammlung, die Zeit, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge sowie Abstimmungsergebnisse zu enthalten und ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die zu ändernden alten Satzungsabschnitte den angestrebten neuen gegenübergestellt werdend und eine Begründung für die Änderung gegeben wird.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen die zur Herbeiführen der Eintragung in das Vereinsregister und/oder behördlichen Anordnung notwendig werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger der Hugo-von-Trimberg Schule Niederwerrn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen werden. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine, dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. April 2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.